

# Altmarkkreis Salzwedel

## Benutzungs - und Entgeltordnung für Schulräume in Schulen des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grund des § 33 (3) Nr. 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen - Anhalts vom 05.10.93 (GVBL. LSA, S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 5 (1) Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen - Anhalts vom 11.06.91 ( GVBL. LSA S.105 ) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 17.04.2001 nachfolgende Benutzungs - und Entgeltordnung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

- (1) Schulräume werden vom Schul- und Kulturamt des Altmarkkreises vergeben, wenn dadurch nicht Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.  
Die Vergabe der kreislichen Sportanlagen / Schulsportanlagen regelt sich nach gesonderten Bestimmungen des Altmarkkreises Salzwedel.

### § 2 Art der Benutzung

- (1) Schulräume können auf Antrag für ideelle Aufgaben in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden, insbesondere Jugendverbänden und Trägern der freien Wohlfahrtspflege u a .
- (2) Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen ( Chemie , Biologie , Physik , Computertechnik und Hauswirtschaft ) ist nicht möglich.
- (3) Vereine, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen ausgeschlossen.

### § 3 Benutzungszeit

- (1) Die Schulräume sollen auf jederzeitigen Widerruf werktags nur bis 22.00 Uhr überlassen werden.  
An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumbenutzung im allgemeinen ausgeschlossen.
- (2) Während der Schulferien ist die Benutzung nur möglich , wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

### § 4 Widerruf

- (1) Einen Widerruf der Benutzungsberechtigung haben die Benutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen zu erwarten.
- (2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen , wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden .

### § 5 Beginn und Ende der Veranstaltungen

- (1) Der Antragsteller erhält erst grundsätzlich mit der Aushändigung einer schriftlichen Zustimmung das Recht zur Benutzung .  
Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.  
Jede Abweichung von der Zustimmung , insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers sind dem Schul- und Kulturamt des Altmarkkreises Salzwedel anzugeben.

Der bereitgestellte Raum ist dem Veranstalter vor jeder Benutzung vom Hausmeister zuzuweisen.

- (2) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulgebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden.
- (2) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen.
- (3) Den Beauftragten des Altmarkkreises Salzwedel ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie üben bei Verstößen gegen diese Ordnung, in Abwesenheit des Schulleiters, das Hausrecht aus.

## **§ 7**

### **Sicherheitsvorschriften**

- (1) Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere darf das in den Räumen vorhandene Gestühl in seiner Aufstellung nicht verändert werden.

Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.

- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.  
Das Rauchen in den Schulräumen ist verboten.

## **§ 8**

### **Schonende Behandlung der Einrichtung, Verbote**

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters im Schulgebäude untergebracht werden.
- (3) Lärmen ist zu unterlassen. Das Schulgelände darf nicht befahren werden.

Jede Ausschmückung von Räumen bedarf besonderer Zustimmung des Schul- und Kulturamtes des Altmarkkreises Salzwedel.

Die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie Genußmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Schul- und Kulturamt des Altmarkkreises Salzwedel.

- (4) Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

## **§ 9**

### **Ersatzleistung an den Altmarkkreis Salzwedel**

Der Veranstalter haftet dem Altmarkkreis Salzwedel für Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Der Altmarkkreis Salzwedel ist berechtigt, derartige Schäden des Veranstalters beseitigen zu lassen.

Der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

## **§ 10**

### **Freistellung des Altmarkkreises Salzwedel**

Der Veranstalter ist verpflichtet, den Altmarkkreis Salzwedel von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltungen von dritten Personen gestellt werden könnten.



**§ 11  
Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Antragsteller mit der schriftlichen Zustimmung gemäß § 5 (1) mitgeteilt wird.

Im Entgelt ist die Vergütung für den Hausmeister enthalten .

**§ 12  
Entgelt im einzelnen**

(1) Das Entgelt für die Benutzung von Schulräumen beträgt bei einer Veranstaltung von drei Zeitstunden

|                                       | <u>bis 31.12.2001</u> | <u>ab 01.01.2002</u> |
|---------------------------------------|-----------------------|----------------------|
| a ) für einen Klassenraum             | 30,00 DM              | 15,00 Euro           |
| b) für einen Musik - oder Zeichensaal | 40,00 DM              | 20,00 Euro           |
| c) für Schulaulen bis zu 400 Plätzen  | 120,00 DM             | 61,00 Euro           |

Dauert die Veranstaltung länger als drei Stunden, so erhöhen sich die angegebenen Sätze je angefangene weitere Stunde

|   |          |            |
|---|----------|------------|
| a) für einen Klassenraum um             | 10,00 DM | 5,00 Euro  |
| b) für einen Musik- oder Zeichensaal um | 12,00 DM | 6,00 Euro  |
| c) für Schulaulen bis zu 400 Plätzen um | 30,00 DM | 15,00 Euro |

(2) Für die Benutzung eines Flügels oder Klaviers werden pauschal berechnet

|  |          |             |
|--|----------|-------------|
|  | 40,00 DM | 20,00 Euro. |
|--|----------|-------------|

**§ 13  
Befreiungsvorschriften**

Jugendverbände, deren Ziele gemäß § 2 als ideelle Aufgaben anerkannt werden, Verbände der freien Wohlfahrtspflege u .a ., denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen ist, sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.

**§ 14  
Fälligkeit**

Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im Voraus, am 15. Januar , 15. April , 15. Juli und 15. Oktober zu zahlen .

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

Angefertigt am: 08.08.2001

Ostermann  
Landrat

